RECHTSANWALTSKANZLEI
MAZUR

Rechtsanwaltskanzlei Tim Mazur| Seelbachstraße 19| 65326 Aarbergen

Rechtsanwalt
Tim Mazur

Tel.: 0170 7805652
Fax: +4932221093044
Mail: kanzlei@timmazur.de
www.kanzlei-timmazur.de

USt-IdNr.: DE454202023

Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Holzmarkt 2
79098 Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt Tim Mazur

Mein Zeichen
[redacted]

Aarbergen, 18.09.2026

Klage

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Mazur, Seelbachstraße 19, 65326 Aarbergen

gegen

CopeCart GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jan-Hendrik Brüger, Adresse ebenda

- Beklagte -

wegen: **Rückforderung Coaching-Honorar**
Streitwert: **3525,00 Euro**

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3525,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem auf die Zustellung der Klageschrift folgenden Tag zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 403,50 Euro zu zahlen.
3. Im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Kläger schloss am 30.03.2024 einen Vertrag über das Online-Coachingprogramm „BitBull Akademie“ bei der Beklagten ab.

Beweis: Rechnung, Anlage **K1**

Die Rechnungsstellung, Zahlungsabwicklung sowie der weitere Vertragsvollzug erfolgten über die Beklagte, die nach außen ausdrücklich als Vertragspartnerin auftritt.

Beweis: wie vor

Die maßgeblichen Vertragsdaten lauten:

Rechnungsnummer: [redacted]
Bestellnummer: [redacted]
Kundennummer: [redacted]

Beweis: wie vor

Der vereinbarte Gesamtpreis beträgt **3525,00 Euro** brutto und wurde komplett bezahlt.

Beweis: wie vor

Der Auftragsbestätigung zufolge biete Ausbildungsprogramm zum Krypto-Trader & -Investor „die optimale Lernkurve auf deinem Weg zum selbständigen und nachhaltigen Krypto-Trader & -Investor“

Beweis: Angebotsbeschreibung, Anlage **K2**

Die Beklagte verfügt nicht über eine Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.07.2026 machte der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber der Beklagten die Unwirksamkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen das FernUSG geltend.

Beweis: Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 06.07.2026, Anlage **K3**

Die Beklagte bestätige zwar den Eingang des Schreibens, reagierte dann aber nicht darauf.

Beweis: Eingangsbestätigung, Anlage **K4**

Daher ist Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung in Höhe von 3525,00 Euro. Der Anspruch ist sowohl aus

§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1 FernUSG als auch – unabhängig davon – aus §§ 355 Abs. 3 Satz 1, 357 Abs. 1, 312g, 312c, 356 BGB begründet.

Der am 30.03.2024 zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte für das von ihr angebotene Coaching nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt.

Es liegt ein privatrechtlicher Vertrag gegen Entgelt i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG vor. Die Voraussetzung der räumlichen Trennung aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist erfüllt, da die Beklagte die Leistungen in räumlicher Distanz erbracht hat.

Bei dem von dem Kläger gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG.

Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2), vgl. BGH, Urteile vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 – und vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24.

Die Beklagte vermittelt nach ihrer eigenen Angebots- und Bestellübersicht den Teilnehmenden im Rahmen der „BitBull Akademie“ Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Krypto-Tradings und der Krypto-Investitionen. Das Angebot umfasst insbesondere Videokurse in einem Mitgliederbereich, regelmäßige wöchentliche Live-Calls sowie eine individuelle persönliche Betreuung. Als Ziel des Programms wird angegeben, die Teilnehmenden innerhalb von 180 Tagen zu selbständigen und nachhaltigen Krypto-Tradern und -Investoren zu entwickeln.

Gegenstand des Angebots ist damit die systematische Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen eines strukturierten Lehrgangs. Die Teilnehmenden sollen nicht lediglich allgemeine Informationen oder eine punktuelle Beratung erhalten, sondern sich anhand von Lehrinhalten, Schulungsvideos, Live-Veranstaltungen und begleitenden Kommunikationsmöglichkeiten konkrete Kenntnisse und praktische Fähigkeiten im Bereich des Tradings und der Investition in Kryptowährungen aneignen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG weit auszulegen; eine bestimmte Mindestqualität der vermittelten Inhalte ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Vertrag seinem Inhalt nach auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.

Auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist erfüllt.

Nach der konkreten vertraglichen Ausgestaltung erfolgt die Wissensvermittlung schwerpunktmäßig über digitale und damit räumlich getrennte Lerninhalte. Ausweislich des Angebots werden strukturierte Videomodule und aufgezeichnete Schulungsinhalte innerhalb eines digitalen Mitgliederbereichs zur Verfügung gestellt. Diese Videoinhalte können von den Teilnehmenden jederzeit, unabhängig von einem bestimmten Zeitpunkt und ohne unmittelbaren räumlichen Kontakt zum Lehrenden abgerufen, konsumiert und wiederholt angesehen werden.

Darüber hinaus sind die Inhalte in einer „24/7 lifetime“-Online-Bibliothek abgelegt. Auch dies ist ausdrücklich Bestandteil des vertraglichen Angebots.

Beweis: Angebotsbeschreibung, Anlage **K2**

Hier auszugsweise:

24/7 lifetime Zugriff auf die Online-Bibiliothek
Module u.a.:
- Krypto-Trading Mindset
- Unterschiede zwischen Krypto- & herkömmlichen Trading
- Grundlagen des Krypto-Trading & Investments Teil 1
- Grundlagen des Krypto-Trading & Investments Teil 2
- Software, Hardware & Co.
- Krypto-Trading Strategien
- Analyse-Strategien Teil 1
- Analyse-Strategie Teil 2
- Special "Vector Candles"
- Trade- & Riskmanagement
- Trade-Analysen
- Bonus-Inhalte

Zu berücksichtigen sind ferner die sogenannten „Morgenmeetings“, die drei Mal wöchentlich stattfinden und insgesamt eine Dauer von 2,5 Stunden haben. Auch diese Veranstaltungen werden aufgezeichnet und den Teilnehmenden anschließend als Videomaterial zur Verfügung gestellt.

Beweis: Angebotsbeschreibung, Anlage **K2**

Hier auszugsweise:

4 Gruppen-Live-Meetings pro Woche im Zeitraum von 180 Tagen
Mo. 8:30 Uhr - 9:30 Uhr + (Q&A)
Mi. 8:30 Uhr - 9:30 Uhr
Do. 19:00 Uhr - 20:00 Uhr (Tradebesprechung)
Fr. 8:30 Uhr - 9:00 Uhr
Aufzeichnung der Morgenmeetings

Die Morning-Calls sind damit trotz ihrer ursprünglichen Durchführung als Live-Veranstaltungen nicht ausschließlich auf eine zeitgleiche Kommunikation zwischen Lehrendem und Lernendem angewiesen. Ihre Inhalte stehen den Teilnehmenden aufgrund der Aufzeichnungen auch nachträglich und unabhängig vom ursprünglichen Veranstaltungstermin zur Verfügung. Die Wissensvermittlung kann insoweit durch das Abrufen der Aufzeichnungen erfolgen und ist damit funktional den übrigen asynchronen Videomodulen zuzurechnen.

Der BGH stellt klar, dass **aufgezeichnete Live-Veranstaltungen, die den Teilnehmenden zeitversetzt abrufbar bereitgestellt werden, als asynchrone Unterrichtsanteile zu behandeln sind**; rein synchron zählen nur Präsenzformate und ausschließlich live abgehaltene Online-Kommunikation. Ob synchrone oder asynchrone Anteile überwiegen, ist nach dem Vertragsinhalt im Einzelfall zu würdigen. Diese Linie wird obergerichtlich getragen; namentlich wird der **Schwerpunkt bei Video-Lernkursen mit unbeschränktem Abruf** regelmäßig als asynchron bewertet, vgl. Bundesgerichtshof Urt. v. 07.05.2026, Az.: III ZR 142/25:

> *„Werden synchrone Unterrichtsanteile zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt, sind sie als asynchroner Unterricht zu behandeln, wenn sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen. Dem synchronen Unterricht können daher lediglich diejenigen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden (vgl. Senat, Versäumnisurteil vom 12.*

> *Februar 2025, aaO Rn. 19 und Urteil vom 12. Juni 2025, aaO Rn. 26). Ob die synchronen oder asynchronen Unterrichtsanteile im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG überwiegen, hängt von den konkreten, tatrichterlich zu würdigenden Umständen des Einzelfalls ab (vgl. Senat, Versäumnisurteil vom 12. Februar 2026, aaO Rn. 16).“*
>
> Hervorhebungen durch den Unterzeichner

Demgegenüber findet die weitere Live-Kommunikation in Form der „Tradebesprechung“ lediglich einmal wöchentlich mit einer Gesamtdauer von einer Stunde statt. Sie stellt damit bereits ihrem zeitlichen Umfang nach einen deutlich geringeren Bestandteil des Gesamtangebots dar.

Der zusätzlich beworbene individuelle Experten-Support, unter anderem über Messenger-Dienste oder vergleichbare Kommunikationskanäle, ist ebenfalls seinem Charakter nach überwiegend asynchron. Eine solche Kommunikation setzt gerade keine gleichzeitige Anwesenheit von Lehrendem und Lernendem voraus, sondern erfolgt typischerweise zeitversetzt.

Für die Beurteilung des Merkmals der überwiegenden räumlichen Trennung ist dabei auf die konkrete Ausgestaltung des vertraglichen Gesamtangebots abzustellen. Es ist ohne Weiteres möglich, dass Teilnehmende – etwa bei ausbleibenden Rückfragen oder einer lediglich passiven Teilnahme an den Live-Terminen – den wesentlichen Teil der vorgesehenen Wissensvermittlung ausschließlich über die Videoinhalte und die Aufzeichnungen der Morning-Calls erhalten, ohne eine weitergehende individuelle Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Schwerpunkt des Angebots liegt damit eindeutig auf dem bereitgestellten Videokurs einschließlich der dauerhaft abrufbaren Aufzeichnungen der Morning-Calls. Die nicht aufgezeichnete Live-Kommunikation beschränkt sich demgegenüber auf ergänzende Termine zur Betreuung, zum Austausch und zur Rückfragemöglichkeit. Sie verändert den Charakter des Gesamtangebots als überwiegend digital und zeitversetzt vermittelten Lehrgang nicht.

Insbesondere ist nicht erforderlich, dass sämtliche Bestandteile eines Fernlehrgangs asynchron ausgestaltet sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die räumlich getrennte Wissensvermittlung nach der konkreten Vertragsgestaltung überwiegt. Dies ist hier angesichts der umfangreichen Videomodule, der dauerhaft verfügbaren Online-Bibliothek und der zusätzlich aufgezeichneten Morning-Calls der Fall.

Damit liegt eine überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG vor.

Auch die erforderliche Lernerfolgsüberwachung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG ist gegeben. Dieses Merkmal ist weit auszulegen und liegt bereits dann vor,

> *„wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (Urteil vom 15. Oktober 2009 aaO Rn. 16, 21). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft aaO). Ein solcher Anspruch des Klägers ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen.“*
>
> (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24)

Vor dem Hintergrund des Zwecks des FernUSG – die Verbesserung des Schutzes von

Fernlehrgangsteilnehmern (vgl. BT-Drs. 4245, S. 12) – werden nur geringe Anforderungen an das Erfordernis der Lernerfolgsüberwachung gestellt, damit sich Anbieter nicht im Hinblick auf dieses Erfordernis dem Anwendungsbereich des Gesetzes entziehen können (BGH, Urt. v. 12.06.2025, III ZR 109/24, Rn. 28).

Insbesondere genügt schon eine einmalige Kontrolle. Auch hinsichtlich der Form der Überwachung bestehen keine strengen Anforderungen, es genügt etwa schon die Möglichkeit mündlich Fragen zu stellen. Gleiches gilt für schriftliche Fragen per Mail, Messenger Dienst o.ä.

Auf eine tatsächliche Durchführung der Überwachung kommt es nicht an; es genügt, wenn die Überwachung vertraglich vorgesehen ist, sodass der Lehrgangsteilnehmer einen Anspruch darauf hat.

Im vorliegenden Fall wurden mehrere „Leistungen" vertraglich vereinbart, die das Merkmal der Lernerfolgsüberwachung erfüllen.

Das bestätigt der Anbieter selbst.

Beweis: Angebotsbeschreibung, Anlage **K2**

Hier auszugsweise:

> **Für volle 180 Tage bieten wir die Möglichkeit in 4 Live-Meetings pro Woche das gelernte Wissen so zu vertiefen, dass du bereits während der Ausbildung erfolgreich mit dem Trading durchstarten kannst. So kannst du mit uns während der Live-Meetings alle offen gebliebenen Fragen klären, dein eigenes Trading auf den Prüfstand stellen lassen und so wertvolles Feedback von absoluten Profis erhalten. Ebenfalls ein fantastischer Vorteil der Live-Sessions stellt sicherlich die gemeinsame Analyse der Märkte dar.**
>
> **Übrigens: Mit der ebenfalls inkludierten "BitBull Community" bist du von Anfang an Teil einer Community echter Trading-Experten und lernst, wie du in jeder Marktphase attraktive Gewinne erzielen kannst!**

Die Teilnehmenden konnten an den regelmäßigen Calls teilnehmen und dort Fragen zu den zuvor vermittelten Inhalten stellen. Bei den Live-Calls am Montagmorgen handelte es sich beispielsweise um sogenannte „Q & A"-Calls; am Donnerstagabend wurden konkrete Trades besprochen.

Hierdurch bestand die Möglichkeit, dass der Lehrende oder ein von ihm eingesetzter Ansprechpartner auf konkrete Verständnisfragen eingeht, die Anwendung der vermittelten Strategien erläutert und Rückmeldung dazu gibt, ob die Teilnehmenden die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst und praktisch umgesetzt hatten. Die individuelle Rückfragemöglichkeit erschöpft sich damit nicht in einem allgemeinen Kundensupport. Vielmehr ermöglicht sie eine inhaltliche Kontrolle des individuellen Kenntnisstands und des Verständnisses der vermittelten Inhalte.

Dies gilt auch dann, wenn die Morning-Calls zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmenden nachträglich zur Verfügung gestellt wurden. Entscheidend ist, dass die Calls ursprünglich als Live-Veranstaltungen durchgeführt wurden und während der jeweiligen Termine eine unmittelbare Interaktion, die Stellungnahme des Lehrenden sowie die Beantwortung individueller Fragen möglich waren. Die Aufzeichnung beseitigt diese interaktive Funktion nicht, sondern stellt lediglich sicher, dass die Inhalte auch denjenigen Teilnehmenden zugänglich bleiben, die an einem konkreten Termin nicht teilnehmen konnten. Zudem konnten die Aufzeichnungen erneut angesehen und die darin behandelten Inhalte

anschließend in weiteren Calls oder über die angebotenen Kommunikationskanäle aufgegriffen und besprochen werden.

Darüber hinaus war eine persönliche Betreuung über Gruppen- und Kommunikationskanäle, insbesondere über Messenger-Dienste, Discord oder vergleichbare digitale Plattformen, vorgesehen. Die Teilnehmenden konnten dort Fragen zu den Videomodulen stellen, Unklarheiten anzeigen und Unterstützung bei der Anwendung der vermittelten Inhalte auf ihre eigene Situation erhalten. Durch die Möglichkeit, individuelle Fragen zu stellen und hierauf eine inhaltlich konkrete Antwort zu erhalten, konnte der jeweilige Verständnis- und Anwendungsstand des Teilnehmenden überprüft werden. Zugleich konnten etwaige Fehlvorstellungen korrigiert und die weitere Anwendung der vermittelten Inhalte angeleitet werden.

Eine weitergehende Form der Lernerfolgsüberwachung lag insbesondere in der Möglichkeit, eigene Trades, Trading-Entscheidungen und Analysen in den Gruppenformaten zur Besprechung zu stellen. Hierdurch konnte konkret überprüft werden, ob der jeweilige Teilnehmende die zuvor vermittelten Inhalte auf einen eigenen Sachverhalt übertragen und die erlernten Methoden zutreffend anwenden konnte. Die Besprechung eigener Handelsentscheidungen stellte daher nicht lediglich eine abstrakte Wissensvermittlung oder einen allgemeinen Austausch dar. Anhand der eingereichten Trades und Analysen konnte vielmehr nachvollzogen werden, ob der Teilnehmende die vermittelten Grundlagen, Strategien und Analysemethoden verstanden hatte und in der Lage war, diese eigenständig umzusetzen.

Die beschriebenen Kommunikations- und Betreuungsleistungen waren dabei auch ihrem Zweck nach auf einen individuellen Lernfortschritt ausgerichtet. Die Teilnehmenden sollten nicht lediglich Zugriff auf allgemein gehaltene Informationen erhalten, sondern innerhalb eines strukturierten Programms zu selbständigen und nachhaltigen Krypto-Tradern und -Investoren entwickelt werden. Das Angebot stellte damit ausdrücklich eine Entwicklung der Fähigkeiten der Teilnehmenden in Aussicht und war auf die Verbesserung ihrer persönlichen Trading- und Investment-Fähigkeiten gerichtet.

Die Möglichkeit zur individuellen Fragestellung, zur Besprechung eigener Trades und Analysen sowie zur persönlichen Rückmeldung bildete somit eine fortlaufende inhaltliche Rückkopplung zwischen Lehrendem und Lernendem. Hierdurch konnten Wissenslücken erkannt, fehlerhafte Anwendungen korrigiert und die weitere Auseinandersetzung mit den Lerninhalten angeleitet werden. Gerade darin liegt die für eine Lernerfolgsüberwachung maßgebliche Funktion: Es wurde nicht lediglich Lehrmaterial zur Verfügung gestellt, sondern zugleich die Möglichkeit geschaffen, den individuellen Verarbeitungs- und Anwendungsstand des Teilnehmenden zu überprüfen und hierauf inhaltlich zu reagieren.

Die vereinbarten Live- und Morning-Calls, die individuelle Fragestellung über digitale Kommunikationskanäle sowie insbesondere die Besprechung eigener Trades und Analysen gingen damit deutlich über die bloße Bereitstellung von Lehrmaterial hinaus. Sie ermöglichten eine konkrete inhaltliche Rückkopplung und waren geeignet, den jeweiligen Kenntnisstand, das Verständnis der vermittelten Inhalte und deren praktische Anwendung zu überprüfen. Damit war eine Überwachung des Lernerfolgs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits aufgrund des vereinbarten Leistungsspektrums vorgesehen.

Auf den Nachweis, in welchem Umfang einzelne Teilnehmende diese Angebote tatsächlich genutzt haben, kommt es insoweit nicht entscheidend an. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Vertragsgestaltung dem Teilnehmenden die Möglichkeit und den Anspruch einräumte, seine Kenntnisse und deren praktische Anwendung durch den Anbieter überprüfen und sich hierzu individuell rückmelden zu lassen.

Eine derartige Vertragsgestaltung setzt ihrem Inhalt nach eine Kontrolle des individuellen Umsetzungsfortschritts und Lernerfolgs voraus.

§ 7 Abs. 1 FernUSG findet dabei unabhängig davon Anwendung, ob der Kläger den Vertrag als Verbraucherin oder als Unternehmerin abgeschlossen hat (vgl. BGH, Urteile vom 12.06.2025 – III ZR 109/24 und vom 02.10.2025 – III ZR 173/24).

Das angebotene Coaching ist ein zulassungsbedürftiger Fernlehrgang i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG. Das Gesetz stellt keine positiven Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen es einer solchen Zulassung bedarf, sondern schließt lediglich negativ zum einen ,,Hobbylehrgänge“ aus, d.h. solche, die ,,nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen“ (vgl. § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG), und zum anderen solche Fernlehrgänge, deren Ziel nur in der unselbständigen Ergänzung anderer Lehrgänge besteht und die nur in Verbindung mit diesen anderen Lehrgängen einen Nutzen haben können (vgl. § 18 S. 1 FernUSG).

Die Beklagte verfügt nicht über die für den Lehrgang notwendige Zulassung i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Sämtliche über eine solche Zulassung verfügenden Lehrgänge werden im Amtsblatt der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) veröffentlicht (einsehbar unter https://zfu.de/veroeffentlichungen/amtsblatt).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

2. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 403,50 Euro sind als Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG ersatzfähig (Oberlandesgericht Celle, Urt. v. 24.09.2024, Az.: 13 U 20/24).

Es wird vorangestellt, dass der Unterzeichner zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche noch von der Umsatzsteuer befreit war. Dies hat sich zwischenzeitlich geändert.

§ 12 FernUSG stellt ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Die Beklagte hat gegen dieses Schutzgesetz verstoßen, indem sie zulassungspflichtigen Fernunterricht ohne die erforderliche Zulassung angeboten hat.

Die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten zur außergerichtlichen Geltendmachung der Rückabwicklungsansprüche war eine adäquat kausale und aus Sicht einer verständigen Partei erforderliche Maßnahme der Rechtsverfolgung, sodass die hierdurch entstandenen Kosten als Schaden zu ersetzen sind.

Sollte das Gericht entgegen der Auffassung des Klägers einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem FernUSG nicht für gegeben erachten, sind die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten jedenfalls als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB ersatzfähig.

Tim Mazur
Rechtsanwalt